

Königliches Decret vom 28sten Junius 1812, welches verordnet, dass das Decret vom 3ten Junius 1808, über die Kriegslasten auf die Rechnungsführenden Beamten des Ordens Unserer Krone angewandt werden soll.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution, König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.

**haben, in Erwägung, dass es billig ist, die Rechnungsführenden Beamten des Ordens Unserer Krone den Districts- und Domainen-Einnehmern, wie auch den Post-Directoren und Cantons-Einnehmern, in Ansehung der militairischen Einquartierung und andern Natural-Kriegslasten, wovon diese Beamten durch Unsere Decrete vom 3ten Junius 1808 und 14ten Januar 1809 befreit worden sind, gleich zu stellen, und dass der ganze Inhalt dieser Decrete auf die gedachten Rechnungsführenden Beamten anwendbar ist;
auf den Bericht Unseres provisorischen Groß-Kanzlers, verordnet, und verordnen:**

Art. 1. Die Verfügungen Unseres Decretes vom 3ten Junius 1808, welches die Districts- und Domänen-Einnehmer, wie auch die Post-Directoren, von der militairischen Einquartierung, und den Natural-Kriegslasten befreiet, für welche sie einen Beitrag in barem Gelde entrichten, sind auch auf die Rechnungsführenden Beamten des Ordens Unserer Krone anwendbar.

Art. 2. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

**Gegeben in Unserem Haupt-Quartiere zu Augustowo,
am 28sten Junius 1812, im sechsten Jahre Unserer Regierung**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**In Abwesenheit des Minister Staats-Secretair
Der Justiz-Minister
Unterschrieben: Siméon**

**Als gleichlautend bescheinigt:
Der Justiz-Minister
Siméon**